Oberwalliser Jagdschiessverein
Schiesscenter Riedertal

STATUTEN

DES

OBERWALLISER JAGDSCHIESSVEREINS

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen „Oberwalliser Jagdschiessverein“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgestzbuches als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Visp.

Art. 3

Der Oberwalliser Jagdschiessverein bezweckt die Förderung des jagdlichen Schiessens durch:

- Durchführung regelmässiger Schiessübungen für Mitglieder
- Aus- und Weiterbildung angehender Jäger
- Fortbildungskurse für Jäger
- Durchführung von jagdschiesssportlichen Veranstaltungen
- Pflege von Kameradschaft unter den Mitgliedern und unter Jägern im Allgemeinen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.
Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Art. 5

Jedes Mitglied hat eine Eintrittsgebühr zu zahlen. Mitglieder haben zudem einen Jahresbeitrag und eine Gebühr für die Benützung der Einrichtungen zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt
b) Ausschluss
c) Todesfall

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, dessen Ehre gröblich verletzen oder den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes, auf die nächste Generalversammlung hin, ausgeschlossen werden.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

III. VEREINSORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Rechnungsrevisionsstelle

a) Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind folgende:

a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge
d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
f) Änderung der Statuten
g) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

b) Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsdauer ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Auch bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten einfach.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

a) Präsident
b) Vizepräsident
c) Aktuar
d) Kassier
e) Schützenmeister

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
c) Unterzeichnung von Verträgen im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb und finanziellen Verpflichtungen des Vereins
d) Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

c) Rechnungsrevisionsstelle

Art. 15

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.

Art. 16

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Déchargé (Entlastung) gegenüber Kassier und Vorstand.

Art. 17

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für die Dauer von 3 Jahren. Diese können wieder gewählt werden.

Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Mitglied der Revisionsstelle sein.

IV. DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 18

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Eintrittsgebühren, den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung oder aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Veranstaltungsbeiträgen.

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 20

Der Verein haftet grundsätzlich nicht für Unfälle**,** Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend zu versichern. Der Oberwalliser Jagdschiessverein schliesst zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung mit der USS (Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine) ab.

V. STATUTENÄNDERUNG UND VEREINSAUFLÖSUNG

Art. 21

Eine Statutenänderung kann anlässlich der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 23.10.2007 in Visp genehmigt und in Kraft gesetzt.

Visp, 23. Oktober 2007

Für den Oberwalliser Jagdschiessverein:

Der Präsident:	Der Vizepräsident:	Der Aktuar:
Florian Eggel	Manfred Schmid	Anton Nellen